

Satzung des Jugendstadtrates („JUST“)

Stand: 22.01.2015, Vorschlag SG 30

Präambel

- (1) Der Jugendstadtrat („JUST“) ermöglicht die Beteiligung junger Menschen an der kommunalen politischen Arbeit in Kitzingen und vertritt ihre Interessen und Anliegen. Er ist ein jugendpolitisches Beteiligungsprojekt der städtischen Jugendarbeit Kitzingen. Ziel ist ein größtmögliches Maß an selbstgesteuertem und selbstorganisiertem politischen Handeln.
- (2) Die Stadtjugendpflege (nachfolgend „JungStil“ genannt) hat einen Betreuungs- und Verwaltungsauftrag und ist für die pädagogischen Rahmenbedingungen und den strukturellen Aufbau des JUST verantwortlich. JungStil hat das Recht, pädagogische und strukturelle Maßnahmen oder Änderungen nach Rücksprache mit dem Jugendstadtrat und dem Jugendreferenten¹ durchzusetzen.
- (3) Bezüglich des politischen Inhalts seines Handelns ist der JUST selbstbestimmt. Es bestehen keinerlei Weisungsbefugnisse von außen.

§ 1

Grundlagen des JUST

- (1) Der JUST ist ein Gremium der politischen Jugendarbeit in der Stadt Kitzingen, welches neben dem Stadtrat arbeitet.
- (2) Seine Beschlüsse werden wie Anträge an die Stadt behandelt.

§ 2

Jugendstadtratswahl

- (1) Der JUST besteht aus 15 Jugendstadträten. Sie werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

¹ die gewählte männliche Form schließt stets eine adäquate gleichberechtigte weibliche Form ein

- (2) Passives Wahlrecht besitzen alle 15- bis 25-Jährigen am festgelegten Wahltermin. Aktives Wahlrecht besitzen alle 12- bis 25-Jährigen am festgelegten Wahltermin. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadt Kitzingen haben.
- (3) Minderjährige Kandidaten und Mitglieder des JUST benötigen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten zur Kandidatur und zur Wahrnehmung ihres Amtes.

§ 3

Wahlort, Wahlzeit

- (1) Die Wahl findet außerhalb der Ferien an einem Werktag statt. Der JUST bestimmt in Abstimmung mit JungStil den Wahlraum.
- (2) Die Jugendstadtratswahl findet alle zwei Jahre statt. In welcher Form (Briefwahl, Online-Wahl, in Anlehnung an andere Wahlen) diese Wahlen stattfinden, entscheidet JungStil in Abstimmung mit dem JUST.

§ 4

Aufstellung der Wahlliste

- (1) Die Wahl erfolgt über eine einheitliche Liste, in der alle Wahlvorschläge aufgenommen werden müssen. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen.
- (2) Die Wahlberechtigten werden mindestens sechs Wochen vor dem Wahltermin schriftlich von der Wahl unterrichtet und zur Kandidatur aufgefordert. Alle bis zwei Wochen vor der Wahl eingegangenen Vorschläge werden im Amtsblatt „Die Kitzinger Zeitung“ abgedruckt. Vorschlagsberechtigt ist jeder Stimmberechtigte.
- (3) Die Liste der Wahlkandidaten kann ab mindestens einer Woche vor der Wahl in den Räumlichkeiten von JungStil und auf dessen Homepage eingesehen werden.

§ 5

Wahlvorgang

- (1) Jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten wählen, wie der JUST Sitze hat.
- (2) Stimmzettel, die ganz durchgerissen und durchgestrichen sind oder die keine oder zu viele abgegebene Stimmen enthalten oder einen unzulässigen Zusatz (wie z.B. Beleidigungen und Kommentare), sind ungültig, bzw. durch den Wahlvorstand beschlussmäßig zu behandeln.
- (3) Nach Beendigung der Wahlhandlung sind die Stimmzettel öffentlich auszuzählen und das Ergebnis bekannt zu geben. Das Ergebnis wird zusätzlich ortsüblich bekannt gegeben

§ 6

Wahlvorstand

JungStil bildet für die Wahl einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen und sollte auch mit städtischen Mitarbeitern und Stadträten besetzt sein.

§ 7

Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe von jedem Wahlberechtigten angefochten werden.
- (2) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlvorstand.

§ 8

Amtszeit des JUST

- (1) Die Amtszeit der Jugendstadträte beträgt zwei Jahre. Sollte ein Jugendstadtrat während der Amtszeit oder Altersgründen das passive Wahlrecht verlieren, bleibt er bis zum Ende

der Legislaturperiode im Amt. Geht das passive Wahlrecht aufgrund eines Wohnortwechsels verloren, so kann er bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt bleiben, wenn der Umzug nur innerhalb des Landkreises Kitzingen erfolgt ist.

- (2) Scheidet ein Mitglied des gewählten JUST aus, so rückt der nächste Kandidat auf. Sollte kein Nachrücker mehr vorhanden sein, so kann der JUST per Beschluss aktive Jugendliche als Mitglieder des JUST bis zum Ende der Legislaturperiode bestimmen.

§ 9

Wahl des Jugendbürgermeisters und seines Vertreters

- (1) Der Jugendbürgermeister, der stellvertretende Jugendbürgermeister, ein Kassierer sowie ein Schriftführer werden von den Jugendstadträten aus den Reihen des JUST mit absoluter Mehrheit gewählt. Weitere Funktionen kann der JUST benennen.
- (2) Die Kandidaten für den Jugendbürgermeister und den stellvertretenden Jugendbürgermeister müssen bei der Wahl, die in der konstituierenden Sitzung stattfindet, mindestens 16 Jahre alt sein.
- (3) Die Kandidaten für den Kassierer müssen zur konstituierenden Sitzung mindestens 18 Jahre alt sein. Sollte sich kein altersentsprechender Kandidat finden, so übernimmt der JungStil diese Aufgabe.
- (4) Tritt der Jugendbürgermeister aufgrund von Wohnortwechsel außerhalb des Landkreises aus, so kann der stellvertretende Jugendbürgermeister per Beschluss nachrücken und es wird ein neuer Stellvertreter anstatt eines neuen Jugendbürgermeisters gewählt.

§ 10

Geschäftsgang der Sitzungen des JUST

- (1) Es sollen zehn Sitzungen im Jahr abgehalten werden. Zu diesen ist jeweils mit einer Frist von 5 Tagen schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Jugendbürgermeister.

- (2) Die Beschlüsse im JUST werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (3) Der Oberbürgermeister der Stadt Kitzingen, der Jugendreferent und Vertreter von JungStil Kitzingen können beratend zu den Sitzungen eingeladen werden. Der JUST informiert diese Personen über seine Sitzungen, Themen und Projekte.
- (4) Einem Jugendstadtratsmitglied kann durch Beschluss nach dreimaligen unentschuldigtem Fehlen sein Mandat entzogen werden. Das Jugendstadtratsmitglied und JungStil sind davor schriftlich zu benachrichtigen.
- (5) Der JUST kann per Beschluss projektbezogen interessierten Jugendlichen ermöglichen, im Gremium aktiv beratend mitzuarbeiten.

§ 11

Zusammenarbeit JUST mit der Stadt Kitzingen

- (1) Der Jugendbürgermeister erhält alle Einladungen mit Tagesordnungspunkten zu den öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Kitzingen und seiner Ausschüsse. Der Jugendbürgermeister erhält auf Antrag Rederecht bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.
- (2) Der Jugendbürgermeister erhält Sitz- und Stimmrecht im Jugendbeirat der Stadt Kitzingen.
- (3) Eine gemeinsame Sitzung von Stadtrat und JUST soll in Absprache einmal im Jahr einberufen werden.

§ 12

Verteilung der Satzung

Jedem Mitglied des JUST ist ein Exemplar dieser Satzung auszuhändigen. Im Übrigen liegt sie zur allgemeinen Einsicht in den Räumen von JungStil auf.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung außer Kraft.